

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 21. April 2020

www.stadt-salzburg.at

31. Kundmachung

GZ: 01/02/66535/2018/012 Volksbegehren "Asyl europagerecht umsetzen", "Smoke - JA", "Smoke - NEIN", "EURATOM-Ausstieg Österreichs" und "Klimavolksbegehren" vom 22. Juni bis 29. Juni 2020
Verbotzone

31. Kundmachung

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verfügt:

I.

In Gebäuden in denen Eintragungen gemäß § 11 Abs. 2 VoBeG für das obgenannte Volksbegehren getätigt werden und im Umkreis von 30 m vom Eingang aus ist während des Eintragungszeitraumes, das ist vom 22. Juni bis 29. Juni 2020, jede Volksbegehrenswerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.

Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://i777777o73746164742d73616c7a62757>